

Az.: 3 A 439/09
3 K 107/07



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Berufungsbeklagter -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

gegen

den Landkreis Zwickau
vertreten durch den Landrat
Robert-Müller-Straße 4 - 8, 08056 Zwickau

- Beklagter -
- Berufungskläger -

wegen

Einbürgerung
hier: Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Drehwald und den Richter am Verwaltungsgericht Jenkis aufgrund der mündlichen Verhandlung

am 17. Juni 2010

für Recht erkannt:

Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 17. April 2008 - 3 K 107/07 - wird zurückgewiesen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens vor dem Obergerverwaltungsgericht.

Die Zuziehung des Prozessbevollmächtigten des Klägers für das Vorverfahren wird für notwendig erklärt.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Der am 10.4.1967 geborene Kläger ist algerischer Staatsbürger und begehrt die Zusicherung seiner Einbürgerung in den deutschen Staatsverband.

Der Kläger reiste im Februar 1992 als Asylsuchender in die Bundesrepublik Deutschland ein. Nach Einstellung des Asylverfahrens erhielt er aufgrund der Eheschließung mit einer deutschen Staatsangehörigen am 17.10.1994 eine befristete Aufenthaltserlaubnis, die am 27.10.1997 unbefristet verlängert wurde. Während der inzwischen geschiedenen Ehe war der Kläger, der über keine Berufsausbildung verfügt, vom 18.10.1994 bis 30.6.1997 sozialversicherungspflichtig als Taxifahrer im Betrieb der Ehefrau beschäftigt. Bei seiner Lebensgefährtin, mit der er bis 2008 zusammen lebte, war er von März 2000 bis Juli 2001, seit 23.3.2003 bis Februar 2007 und erneut ab 1.1.2010 als Gemüseverkäufer beschäftigt. In den Zwischenzeiten war er als selbstständiger Gemüsehändler tätig oder arbeitslos und bezog sporadisch Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz bzw. zuletzt in der Zeit von April bis Dezember 2009 Arbeitslosengeld gemäß § 117 SGB III. Der monatliche Bruttolohn des Antragstellers als vollzeitbeschäftigter Gemüseverkäufer betrug von März bis Oktober 2003 1.150,00 €, wurde ab November 2003 laut Vereinbarung vom 27.9.2005 „aus wirtschaftlichen Gründen“ auf 575,00 € reduziert und beträgt seit 1.1.2010 1.193,00 € (netto: 899,00 €). Gemäß Bescheid vom 21.4.2004 bestand kein Anspruch auf Wohngeld, wobei ein

Gesamteinkommen des Klägers und seiner Lebensgefährtin in Höhe von monatlich 940,66 € angenommen wurde. Der gesetzliche Rentenversicherungsverlauf von 18.10.1994 bis 24.2.2003 ergibt sich aus Blatt 82 der Verwaltungsakte. Hinsichtlich privater Rentenanwartschaften werden mit Schreiben der G..... Versicherungsbank VVaG vom 31.1.2008 bei laufenden monatlichen Beitragszahlungen mit Rentenbeginnalter 65/67 monatliche Renten von 186,00 € und 152,00 € prognostiziert. Der Kläger erhielt zu keinem Zeitpunkt Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch.

Der Kläger beantragte unter dem 5.8.2003 seine Einbürgerung unter gleichzeitiger Erklärung, im Falle der Einbürgerung auf seine bisherige Staatsangehörigkeit zu verzichten. Nach beantragter Zurückstellung des Antrags bis 31.1.2004 wies der Kläger am 23.3.2004 gegenüber dem Beklagten ausreichende Deutschkenntnisse nach. Eine Auskunft aus dem Bundeszentralregister vom 26.7.2004 enthält keine Eintragungen.

Unter dem 29.9.2004 ersuchte der Beklagte das Regierungspräsidium Chemnitz um Zustimmung zu der beabsichtigten Einbürgerung des Klägers. Mit Schreiben vom 15.6.2005 und auf erneutes Ersuchen des Beklagten vom 1.7.2005 mit Schreiben vom 9.8.2005 verweigerte das Regierungspräsidium Chemnitz die Zustimmung. Eine der Höhe nach ausreichende Altersversorgung sei nicht nachgewiesen. Bei Fortschreibung der in der Vergangenheit und Gegenwart dargelegten finanziellen Verhältnisse sei mit Altersarmut zu rechnen. Gelingt der Nachweis nicht, sei darzulegen, ob und ggf. warum die durch gegenwärtige Mindereinnahmen zu erwartende Altersarmut nicht selbst verschuldet worden sei bzw. werde. Hierzu wäre nachzuweisen, dass sich der Antragsteller mindestens sechs Monate fortwährend um eine besser dotierte Stelle bemühe.

Nachdem der Kläger im März 2006 Untätigkeitsklage (3 K 337/06) erhoben hatte, lehnte der Beklagte nach erneuter Zustimmungsverweigerung des Regierungspräsidiums Chemnitz den Einbürgerungsantrag mit Bescheid vom 18.5.2006 ab, woraufhin die Beteiligten das Verfahren in der Hauptsache für erledigt erklärten. Den am 2.6.2006 eingelegten Widerspruch des Klägers wies das Regierungspräsidium Chemnitz mit Widerspruchsbescheid vom 20.12.2006, zugestellt am 2.1.2007, zurück.

Der Kläger hat am 31.1.2007 erneut Klage (3 K 107/07) erhoben und zur Begründung im Wesentlichen vorgetragen: Perspektivisch könne allenfalls eine sehr vage Prognose

hinsichtlich der behaupteten Alterarmut getroffen werden. Altersmäßig sei er von dem Beginn einer gesetzlichen Rente Jahrzehnte entfernt, zumal derzeit nicht einmal absehbar sei, in welchem Alter zukünftig tatsächlich der Rentenbeginn eintreten und in welcher Höhe dann eine durchschnittliche Rente liegen werde. Eine sinnvolle längerfristige prognostische Entscheidung sei unter den gegenwärtigen Bedingungen kaum möglich und nach der Rechtslage auch nicht erforderlich. Gleichwohl habe er zusätzlich zu Ansprüchen aus der gesetzlichen Rentenversicherung noch zwei private Rentenversicherungsverträge abgeschlossen. Hinsichtlich des geforderten Nachweises um eine höher dotierte Stelle sei zu berücksichtigen, dass er in einer Region lebe, in der die Arbeitsplatzsituation vergleichsweise ungünstig sei. Er habe sich hier selbstständig um Arbeit bemüht und von März bis Dezember 2007 im ersten Jahr des Bestehens des Geschäfts einen positiven Geschäftserfolg verzeichnet. Das dabei erzielte vorläufige betriebswirtschaftliche Ergebnis liege im Mittel der Monate bei einem Wert (ca. 730,00 €, Bl. 85 der Senatsakte), bei dem er seinen Lebensunterhalt bestreiten könne. Auf Leistungen gemäß dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch sei er auch perspektivisch nicht angewiesen.

Der Kläger hat beantragt,

den Beklagten zu verpflichten, ihm unter Aufhebung seines Bescheides vom 18. Mai 2006 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides des Regierungspräsidiums Chemnitz vom 20. Dezember 2006 zwecks Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit die Einbürgerung für den Fall der Aufgabe der algerischen Staatsbürgerschaft zuzusichern.

Der Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Mit Urteil vom 17.4.2008 hat das Verwaltungsgericht der Klage im Wesentlichen mit folgender Begründung stattgegeben: Der Kläger habe gemäß § 10 Abs. 1 StAG in der hier anzuwendenden, seit 28.8.2007 geltenden Fassung einen Anspruch auf Einbürgerungszusicherung. Die Voraussetzungen eines achtjährigen gewöhnlichen Aufenthalts in Deutschland sowie des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und 6 StAG seien erfüllt. Die Entscheidung des Beklagten zu den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StAG sei schon deshalb rechtswidrig, weil jedenfalls das Erfordernis des Vertretenmüssens der möglichen Inanspruchnahme von Sozialleistungen im Hinblick auf die Alterssicherung nicht hinreichend beachtet worden sei. Selbst wenn bei dem Kläger - wie dies auch auf den überwiegenden Teil der gleichaltrigen deutschen Staatsbürger zutrefe - von einem Risiko der

Alterssicherung ausgegangen werden sollte, habe er dieses jedenfalls nicht zu vertreten. Die fehlende Fähigkeit, sich selbst zu unterhalten, müsse dem Verantwortungsbereich des Klägers unmittelbar zurechenbar sein. Selbst ein Arbeitsloser habe den Bezug von Sozialleistungen nur dann zu vertreten, wenn er nicht in dem sozialrechtlich gebotenen Umfang bereit sei, seine Arbeitskraft zur Beschaffung des Lebensunterhalts für sich und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen einzusetzen, und sich nicht um Arbeit bemühe. Der Kläger sei bis zur Aufnahme seiner selbstständigen Tätigkeit abhängig beschäftigt gewesen. Es sei nicht ersichtlich, dass es ihm möglich gewesen wäre, im Hinblick auf das Erfordernis einer besseren Alterssicherung ein höheres Einkommen zu erzielen. Hierbei sei gerade von dem ausbildungsbedingten Lohnniveau bei Tätigkeiten auszugehen, die der Kläger auszuführen im Stande sei. Er sei seit annähernd einem Jahr mit wirtschaftlichen Erfolg selbstständig tätig. Ein weiteres Zuwarten, bis er durch mehrjährigen Betrieb seiner selbstständigen Tätigkeit deren wirtschaftliche Tragfähigkeit nachgewiesen habe, sei ihm nicht zuzumuten, zumal ihm die Einbürgerungszusicherung schon zu einem Zeitpunkt habe erteilt werden müssen, als er abhängig beschäftigt gewesen sei. Zudem seien Anhaltspunkte, die gegen eine dauerhafte wirtschaftliche Tragfähigkeit sprechen würden, nicht ersichtlich. Über den erstmalig nach Schluss der mündlichen Verhandlung eingereichten Antrag wegen der Kosten des Bevollmächtigten im Vorfahren könne nicht mehr entschieden werden.

Zur Begründung der von dem Senat mit Beschluss vom 10.8.2009 wegen ernstlicher Zweifel zugelassenen Berufung trägt der Beklagte wie folgt vor:

Eine positive Prognose zur Alterssicherung sei nach wie vor nicht erkennbar. Die Verhältnisse des Klägers unterschieden sich bereits in der Vergangenheit erheblich von denen üblicher Arbeitnehmer, da er zu keinem Zeitpunkt Teilnehmer am „normalen“ Arbeitsmarkt, sondern ausschließlich bei der eigenen Ehefrau oder Lebensgefährtin beschäftigt gewesen sei. Dabei sei wohl davon auszugehen, dass die Entlohnung nicht dem auf dem Arbeitsmarkt höchst erzielbaren Einkommen entspreche. Mit der Halbierung seiner Entlohnung ab 27.9.2005 (richtig: ab November 2003) habe der Kläger in ihm zurechenbarer Weise auf den Aufbau eines Teils seiner Alterssicherung zugunsten des Betriebsbestandes oder der Alterssicherung oder des Konsums seiner Lebensgefährtin verzichtet. Für das Nichtvertretenmüssen sei der Kläger darlegungs- und beweispflichtig. Dementsprechend sei er aufgefordert worden, geeignete Nachweise zu erbringen, dass es ihm nicht möglich sei, anderweitig einen bessere Stelle zu finden. Es sei bekannt, dass sowohl in den alten Bundesländern als auch im näheren

Umfeld ohne weiteres Einkommen zu erzielen seien, die eine Alterssicherung gewährleisten. Deshalb sei es unzutreffend, wenn das Verwaltungsgericht darauf abstelle, dass der Kläger nach seiner Struktur zu Einkommen über 500,00 bis 750,00 € nicht befähigt wäre. Auch die im Verlaufe des Klageverfahrens eingetretene Änderung der Einkommensverhältnisse des Klägers habe das Verwaltungsgericht nur unzureichend gewürdigt. Es lägen nur lückenhafte Informationen hierüber vor. Weitere Quartalsabrechnungen seines Betriebs, der Nachweis über eine Krankenversicherung, private Rentenversicherung mit Erwerbsunfähigkeitsversicherung sowie Nachweise über regelmäßige Beitragszahlungen zu den Pflichtversicherungen und der neue Mietvertrag seien abzufordern gewesen. Nachdem sich die Einkommensverhältnisse des Klägers erneut ab April 2009 geändert hätten, müsse der Kläger bei länger als sechs Monate andauernder Arbeitslosigkeit intensive, durch die Bundesagentur für Arbeit zu bestätigende Eigenbemühungen um eine neue Stelle regional und überregional nachweisen. Für die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse sei eine sorgfältige Prognoseentscheidung erforderlich, deren Grundlage die Einkommensverhältnisse in der Vergangenheit, im gegenwärtigen Zeitraum des laufenden Einbürgerungsverfahrens und unter Berücksichtigung vorhandener Erkenntnisse für die Zukunft bildeten. Hierfür sei zu gegebener Zeit (bei Beginn des laufenden Arbeitsverhältnisses) die Vorlage des entsprechenden Arbeitsvertrags und der Lohnbescheinigungen der ersten drei Monate erforderlich.

Der Beklagte beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 17. April 2008 zu ändern und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen und

die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten für das Vorverfahren für notwendig zu erklären.

Er ist der Auffassung, der Beklagte sei mit neuem Vorbringen nach Abschluss des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens präkludiert. Im Übrigen trägt er zu seinen neuen Einkommens- und Mietverhältnissen vor. Selbst während seiner vorübergehenden Arbeitslosigkeit ab April 2009 habe er mit Arbeitslosengeld I und weiterem geringfügigem Einkommen Einkünfte von insgesamt 722,60 € gehabt, die vergleichsweise über dem Bedarf

nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch gelegen hätten. Seine Miete betrage 118,70 €. Ab 1.1.2010 sei er sozialversicherungspflichtig mit einem Bruttolohn in Höhe von 1.193,00 € beschäftigt, so dass kein Anspruch auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch bestehe und von einer ausreichenden Altersversorgung auszugehen sei. Weitere Nachweise würden sich nunmehr erübrigen.

Der Senat hat in der mündlichen Verhandlung vom 17.6.2010 durch Vernehmung der Zeugin Beweis erhoben zu der Frage, ob die betriebswirtschaftliche Situation ihres Obst- und Gemüsehandels die Prognose rechtfertigt, den Kläger dauerhaft oder noch in absehbarer Zukunft als Gemüseverkäufer zu einem monatlichen Bruttolohn in Höhe von 1.193,00 € zu beschäftigen. Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Verhandlungsprotokoll Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Senatsakten (3 A 315/08, 3 A 439/09), die Akten des Verwaltungsgerichts (3 K 107/07 und 3 K 337/06) und des Beklagten (2 Aktenheftungen) verwiesen.

Entscheidungsgründe

1. Die Berufung des Beklagten hat keinen Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat der Klage auf Einbürgerungszusicherung im Ergebnis zu Recht stattgegeben. Der Kläger hat in dem für die Sach- und Rechtslage maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung vor dem Senat (BVerwG, Urt. v. 20.10.2005, DVBl. 2006, 919; VGH Bad.-Württ., Urt. v. 6.3.2009 - 13 S 2080/07 -, zitiert nach juris) einen Anspruch auf Zusicherung der Einbürgerung in den deutschen Staatsverband nach § 10 StAG.

Nach der zutreffenden Begründung des Verwaltungsgerichts, auf die insoweit Bezug genommen wird, beurteilt sich das Begehren des Klägers auf Erteilung einer Einbürgerungszusicherung nach § 10 Abs. 1 StAG in der Fassung des Richtlinienumsetzungsgesetzes vom 19.8.2007 (BGBl. I S. 1970). Zwischen den Beteiligten ist dabei unstrittig, dass der Kläger bis auf die Aufgabe oder den Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 StAG) und der (streitigen) Sicherung der

Unterhaltspflicht (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StAG) alle anderen Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt. Außer Streit steht auch, dass der Kläger nur eine Einbürgerungszusicherung verlangen kann, weil er keinen Anspruch auf Einbürgerung unter Hinnahme der Mehrstaatigkeit hat.

§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StAG setzt voraus, dass der Einbürgerungsbewerber den Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch bestreiten kann oder deren Inanspruchnahme nicht zu vertreten hat. Die Voraussetzung der eigenständigen wirtschaftlichen Sicherung des Lebensunterhalts als Beleg auch wirtschaftlicher Integration erfordert eine prognostische Einschätzung, ob der Einbürgerungsbewerber voraussichtlich dauerhaft in der Lage ist, seinen Lebensunterhalt aus eigenen Einkünften zu sichern. Es ist daher nicht nur auf die aktuelle Situation abzustellen, sondern auch eine gewisse Nachhaltigkeit zu fordern. Bei der Beurteilung, ob der Lebensunterhalt durch eine eigene Erwerbstätigkeit gesichert ist, muss sowohl die bisherige Erwerbsbiographie als auch die gegenwärtige berufliche Situation des Einbürgerungsbewerbers in den Blick genommen werden. Dabei sind die Anforderungen freilich nicht zu überspannen. Wenn jemand langfristig in einem gesicherten Arbeitsverhältnis steht, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass dieses auch in Zukunft weiter bestehen wird. Allein die allgemeinen Risiken des Arbeitsmarktes oder das relativ höhere Arbeitsmarktrisiko von Ausländern stehen einer positiven Prognose nicht entgegen (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 5.3.2010 - OVG 5 M 40.09 -, zitiert nach juris; VGH BW, Urt. v. 6.3.2009, a. a. O.; Berlitz, GK-StAR, § 10 Rn. 232; vgl. zur vergleichbaren Situation im Ausländerrecht: BVerwG, Beschluss vom 13.10.1983, NVwZ 1984, 381).

Gemessen daran erscheint nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht zweifelhaft, dass die derzeitige, seit 1.1.2010 bestehende sozialversicherungspflichtige Beschäftigung des Klägers erwarten lässt, dass er zur Sicherung seines Lebensunterhalts auf absehbare Zeit in der Lage ist (a). Ein in Jahrzehnten ggf. erforderlicher Bezug von aufstockenden Leistungen der Grundsicherung im Alter hindert die dem Kläger günstige Prognose nicht (b).

a) Aktuell erhält der Kläger weder Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch noch hat er bei dem seit 1.1.2010 erzielten Bruttolohn in Höhe von 1.193,00 € auf solche Leistungen einen Anspruch. Abzüglich Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträgen verfügt er monatlich über 899,86 € und damit auch nach Abzug

der Wohnungsmiete in Höhe von 118,70 € noch über ausreichende, über der monatlichen Regelleistung nach § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II von derzeit 359,00 € liegende Mittel, um seinen Lebensunterhalt zu finanzieren. Das gilt selbst dann, wenn - was offen bleiben kann - noch der Erwerbstätigenbetrag nach § 11 Abs. 2 i. V. m. § 30 SGB II abzusetzen wäre.

Da die Prognose, ob der Einbürgerungsbewerber voraussichtlich dauerhaft in der Lage ist, seinen Lebensunterhalt aus eigenen Einkünften zu decken, aus Gründen der Nachhaltigkeit nicht allein auf die aktuelle Einkommenssituation gestützt werden kann, sondern insbesondere aus der bisherigen Erwerbsbiographie resultierende oder wegen sonstiger Umstände absehbare Risiken des Arbeitsplatzverlustes oder der wesentlichen Einkommensverschlechterung auszuschließen sind, hat der Senat die Arbeitgeberin und Lebensgefährtin des Klägers zu der Frage, ob die betriebswirtschaftliche Situation ihres Obst- und Gemüsehandels es zulässt, den Kläger dauerhaft oder noch auf absehbare Zeit zu einem monatlichen Bruttolohn in Höhe von 1.193,00 € zu beschäftigen, als Zeugin vernommen. Anlass hierzu bestand deshalb, weil der Kläger bereits in den Vorjahren bis Februar 2007 bei ihr als Gemüsehändler vollzeitbeschäftigt war, jedoch die überwiegende Zeit, nämlich ab November 2003 „aus wirtschaftlichen Gründen“ einer Reduzierung seines Bruttolohns auf die Hälfte (575,00 €) zugestimmt hatte. Die Zeugin hat in diesem Zusammenhang glaubhaft und plausibel begründet, dass sich die betrieblichen Einnahmen seit Anfang 2007 dadurch verbessert hätten, dass ein in unmittelbarer Nachbarschaft betriebener weiterer Gemüsehandel seinen Verkauf eingestellt habe. Das erklärt, dass das Gehalt des Klägers nicht vor seinem ab Februar 2007 unternommenen Versuch der Selbstständigkeit, zu dem er sich nach seinem Verständnis auf Anraten eines Mitarbeiters der Landesdirektion Chemnitz veranlasst sah, erhöht wurde. Aufgrund der verbesserten Einnahmesituation des Betriebs der Zeugin erscheint die Prognose nunmehr gerechtfertigt, dass der Kläger dort künftig weiterhin zu Lohnbedingungen wird beschäftigt werden können, die ihn nicht zur Inanspruchnahme von Sozialleistungen nach § 20 Abs. 2 Satz 1, 22 SGB II berechtigen werden. Zur aktuellen Betriebssituation hat die Zeugin nach dem persönlichen Eindruck des Senat nämlich ebenfalls glaubhaft, insbesondere ohne Beschönigung oder Übertreibungen, bekundet, dass der tägliche Umsatz zwischen 300,00 € und 400,00 € betrage, aus Marktbeschickungen am Donnerstag und Freitag insgesamt noch etwa 200,00 € Umsatz hinzukämen und im Winter, wenn der Verkauf am Stand witterungsbedingt schlechter lief, Umsatzenschwankungen durch Anlieferungen insbesondere an ältere Leute zum Teil aufgefangen werden könnten. Dabei verbleibt der Zeugin, die keine Unterhaltsverpflichtungen hat, nach ihren Angaben nach

Abzug aller Kosten einschließlich des dem Kläger zu zahlenden Arbeitslohns, des Stundenlohns an eine Aushilfskraft und ihrer eigenen Miete monatlich ein Betrag von ca. 500,00 € zur freien Verfügung. Anhaltspunkte dafür, dass der von der Zeugin angegebene Umsatz nicht dauerhaft erzielt werden könnte oder zu niedrig sei, um den von ihr genannten Gewinn zu erwirtschaften und damit auch ihren eigenen Lebensunterhalt zu sichern, sieht der Senat nicht. Es bestand daher, auch aus Sicht des Beklagten, kein weiterer Aufklärungsbedarf.

b) Die dem Kläger günstige Prognose scheidet entgegen der Auffassung des Beklagten nicht daran, dass er nach dem derzeitigen Versicherungsverlauf in der gesetzlichen Rentenversicherung kaum Aussicht darauf hat, Anwartschaften in einer Höhe zu erwerben, die ihn bei Erreichen des Rentenalters in die Lage versetzen, seinen Lebensunterhalt ohne Inanspruchnahme aufstockender Leistungen von Grundsicherung im Alter zu bestreiten.

Allerdings gehört der Aufbau einer Altersvorsorge zu den wesentlichen Bestandteilen des sozialen Sicherungssystems in Deutschland und die Teilnahme hieran zur wirtschaftlichen Integration des Einbürgerungsbewerbers. Der Auffassung des Beklagten, es müsse mindestens Altersvorsorge in einem Maße betrieben werden, dass bei Erreichen des Rentenalters aufstockende Leistungen von Grundsicherung voraussichtlich nicht benötigt würden, vermag der Senat jedoch nicht zu folgen. Sie liefe darauf hinaus, Ausländer, die - wie der damals 25 Jahre alte Kläger - erst im Erwachsenenalter, vermögenslos und ohne Berufsausbildung in die Bundesrepublik eingereist sind und deshalb nur in Berufen mit niedrigen Löhnen eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung finden können, per se von einer Einbürgerung auszunehmen, weil sie davon ihren Lebensunterhalt zwar während der Erwerbsphase, mangels des Erwerbs ausreichender Rentenanwartschaften aber nicht mehr im Alter ohne Inanspruchnahme von Sozialleistungen decken können. Das entspricht nicht der Intention des Gesetzgebers, der den Rechtsanspruch auf Einbürgerung weder an eine bestimmte, zu höherem Einkommen befähigende berufliche Qualifikation noch an ein bestimmtes, die ausreichende Altersvorsorge sicherndes Vermögen geknüpft hat (vgl. näher VGH BW, Urt. v. 6.3.2009, a. a. O.).

Zwar ist die Einbürgerungsbehörde grundsätzlich befugt, zu prüfen, ob ein Einbürgerungsbewerber in der Vergangenheit in einem solchen Maße gegen die Obliegenheit, durch Einsatz seiner Arbeitskraft für seine Altersversorgung vorzusorgen, verstoßen hat, dass ihm Fernwirkungen auf die spätere Altersversorgung im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3

StAG auch zuzurechnen sind. Diese strenge Auslegung der Norm gebietet nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts aber keine unbegrenzte Zurechnung. Vielmehr ist der in § 10 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 1 StAG genannten Mindestdauer des rechtmäßigen und gewöhnlichen Aufenthalts zu entnehmen, dass der Zeitraum, der zur Auflösung des Zurechnungszusammenhangs seit dem zu vertretenden Verhalten verstrichen sein muss, acht Jahre beträgt. Da der Gesetzgeber den fiskalischen Interessen, die mit dem Erfordernis der eigenständigen Sicherung des Lebensunterhalts verfolgt werden, bei der Anspruchseinbürgerung nach § 10 Abs. 1 Satz 1 StAG insoweit geringere Bedeutung beigemessen hat als im Aufenthaltsrecht (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 2 Abs. 3 AufenthG), als er nicht jeglichen Bezug von Sozialleistungen als einbürgerungsschädlich behandelt, sondern den nicht zu vertretenden Bezug von Sozialleistungen nach dem SGB II und SGB XII ausgenommen hat, verliert in dieser Hinsicht für das Staatsangehörigkeitsrecht der Gesichtspunkt an Gewicht, dass einer „Zuwanderung in die Sozialsysteme“ vorgebeugt werden soll (vgl. BVerwG, Urt. v. 19.2.2009, BVerwGE 133, 153). Wenn der Einbürgerungsbewerber dementsprechend nach Ablauf von acht Jahren nicht mehr für ein ihm zurechenbares und für aktuelle Sozialleistungen mitursächliches Verhalten einzustehen hat, dann muss dies erst recht im vorliegenden Fall gelten, in dem der Beklagte dem jetzt 43-jährigen Kläger u. a. vorhält, zugunsten seiner Lebensgefährtin von November 2003 bis Februar 2007 auf die Hälfte seines Lohns verzichtet zu haben, da sich das auf die Höhe seines Rentenanspruchs bei regelmäßigem Rentenantrittsalter allenfalls in mehr als 20 Jahren wird auswirken können.

2. Der bereits nach Schluss der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht gestellte und in der Berufungserwiderung erneut gestellte Antrag des Klägers, die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten im Vorverfahren für notwendig zu erklären, ist zulässig. Der Senat und nicht das Gericht erster Instanz ist, solange die Rechtssache in der Berufungsinstanz anhängig ist, für die Entscheidung zuständig (str., vgl. OVG NW, Beschl. v. 10.10.2001, NVwZ-RR 2002, 785; HessVGH, Beschl. v. 30.8.1988, DÖV 1989, 642). Dahinstehen kann, ob das Verwaltungsgericht am Ende der Entscheidungsgründe zu Recht angenommen hat, über den Antrag wegen Zeitablaufs nicht mehr entscheiden zu können. Zweifelhaft erscheint dies deshalb, weil die Entscheidung nicht zur Kostenfolge, sondern zur Kostenfestsetzung gehört und § 120 VwGO nicht anwendbar ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 28.4.1967, BVerwGE 27, 39). Da das Verwaltungsgericht jedoch ausdrücklich im Urteil nicht über den Antrag entschieden hat, stand dem Kläger jedenfalls nicht das ggf. vorrangige

atypische, gegen eine Entscheidung im Urteil statthafte Rechtsmittel der Beschwerde gemäß § 146 Abs. 1 VwGO zur Verfügung.

Der Antrag ist wegen der Komplexität der Rechtssache auch begründet. Das ist zwischen den Beteiligten unstreitig und bedarf keiner weiteren Begründung.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Revision war nicht zuzulassen, da keine der Voraussetzungen des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der der Beschluss abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren

Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
v. Welck

Drehwald

Jenkis

Beschluss vom 24. Juni 2010

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird gemäß § 63 Abs. 2, § 52 Abs. 1, § 47 GKG und in Anlehnung an Nr. 42.1 des Streitwertkatalogs 2004 auf

10.000,00 €

festgesetzt.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

gez.:
v. Welck

Drehwald

Jenkis